

Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein, Rheingau-Taunus-Kreis, in der Sitzung am 20. März 2017 die nachstehende Änderung der **Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein** beschlossen:

§ 1^{*1}

Gemeindeeigene Gemeinschaftseinrichtungen - Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme und Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein.
- (2) Zuständig für die Vergabe ist ausschließlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein (Gemeindeverwaltung). Die Verwaltung entscheidet über die Anträge, koordiniert die Termine und verlangt die entsprechenden Benutzungsentgelte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Sämtliche Hallen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige der öffentlichen oder privaten Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen werden nur auf vorherigen schriftlichen Antrag vermietet bzw. zur Benutzung frei gegeben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der öffentlichen Gemeinschaft der Gemeinde Hohenstein haben in jedem Fall vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang.
- (5) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragte aus.
- (6) Die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrengeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

§ 2

Benutzergruppen

Die Gemeinde Hohenstein stellt die Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung, und zwar:

- a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 19. April 1974 - St.Anz. S. 979 - als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Vereinen und Gruppierungen, die in der bei der Gemeinde geführten Liste verzeichnet sind;
- c) allen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen Personen, Institutionen und Firmen, die die in der Anlage I aufgeführten Räumlichkeiten privat oder geschäftlich nutzen wollen;

§ 3 **Antragsverfahren**

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel 4 Wochen vor Termin, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 2 Wochen vorher, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein, 65329 Hohenstein-Breithardt, Schwalbacher Straße 1, zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt umgehend durch schriftlichen Bescheid.
Bei unvorhergesehenem Bedarf ist die Anmeldung über den/die Beauftragte/n der Gemeinde oder direkt bei der Gemeinde möglich.
- (3) Die Benutzungserlaubnis für Gemeinschaftseinrichtungen während festgelegter Übungs- und Benutzungszeiten der örtlichen Vereine soll nach Absprache mit den betroffenen Vereinen erteilt werden.
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.
- (5) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 4 **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein/e verantwortliche/r Leiter/in anwesend sein. Ihm/Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.
Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Absatz 2) anzugeben.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Die gewünschte Bestuhlung gemäß Bestuhlungsplan ist durch den/die Benutzer/in in Absprache mit dem/der für die jeweilige Einrichtung Beauftragte/n der Gemeinde Hohenstein vorzunehmen.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) sich die Räume und WC-Anlagen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist;
 - d) die Wasserzapfstellen geschlossen sind.

§ 5 **Auflagen und sonstige Erfordernisse**

- (1) Je nach Veranstaltung erforderliche Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis, Tombola, Sondernutzung, Plakate u. a.) sind bei der Gemeindeverwaltung Hohenstein oder sonstigen Behörden einzuholen.
- (2) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen jede/r Zutritt hat.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat.
- (4) Werden bei Übernahme der Räume Beschädigungen oder Mängel festgestellt, die durch eine Vornutzung entstanden sind, so sind diese dem für die gemieteten Räumlichkeiten zuständigen Beauftragten der Gemeinde sofort zu melden.
- (5) Im übrigen hat der Benutzer entstandene Schäden unverzüglich dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle.
- (2) Gebühren sind zu entrichten, wenn
 - a) Eintritt erhoben wird und/oder Speisen und Getränke verkauft werden. Dies gilt nicht für Vereine und Gruppierungen gem. § 2 b.).
 - b) die Räume privat oder geschäftlich genutzt werden (§2d)
- (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage I in der Fassung vom 17. November 2003.

§ 8 Benutzungsentzug

Bei wiederholt widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeindevorstandes die Benutzungserlaubnis entzogen oder verweigert werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein vom 01. Januar 1994 außer Kraft.

Hohenstein, den 21. November 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

F i n k l e r
Bürgermeister

- *1) §1 der **Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein**
in der Fassung der Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hohenstein vom 23.03.2017, veröffentlicht im Aarboten am 25.03.2017
in Kraft ab dem 26.03.2017